



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 6 / 2025

Erscheinungstag: 4. April 2025

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 6 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Bebauungsplan Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 82
2.	Bebauungsplan Nr. 0410.2 „Houverather Heide Nord“, Erkelenz-Houverath hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch	S. 84
3.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.04.2025	S. 87
4.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 90
5.	Öffentliche Zustellung an Marija Tojaga	S. 91
6.	Öffentliche Zustellung an Jan Sage	S. 92
7.	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Erkelenz-Kückhoven	S. 93

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-174 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“
Ortsteil: Erkelenz-Lövenich
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 07.04.2025 bis einschließlich 20.04.2025 während der Servicezeiten des Planungs- und Bauaufsichtsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden von Lövenich in teilintegrierter Lage im Bereich, Am Hasenloch. Die Fläche umfasst ca. 0,5 ha. Der genaue Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Die Ortslage Lövenich soll innerhalb der Stadt Erkelenz als Wohnstandort gesichert werden. Dieses Ziel entspricht aufgrund der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsschwerpunkt den Vorgaben der Regionalplanung. Im Rahmen der Daseinsfürsorge ist die Bereitstellung eines ausreichenden Nahversorgungsangebotes erforderlich. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz- Lövenich ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. In Allgemeinen Wohngebieten sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO: „die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden [...]“ zulässig. Die Festsetzung wird somit aus der Darstellung „Wohnbauflächen“ im Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Auf der Fläche des Plangebietes ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes und eines Backshops vorgesehen. Mit einer Verkaufsfläche von unter 800m² ist der Einzelhandelsbetrieb als nicht großflächig einzustufen und kann entsprechend an dieser Stelle innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes entwickelt werden.

Erkelenz, den 04.04.2025


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0410.2 „Houverather Heide Nord“
Ortsteil: Erkelenz-Houverath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 0410.2 „Houverather Heide Nord“, Erkelenz-Houverath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0410.2 „Houverather Heide Nord“, Erkelenz-Houverath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i. V. m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 0410.2 „Houverather Heide Nord“, Erkelenz-Houverath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 04.04.2025



Steffen Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.04.2025

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.04.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 03.07.2024 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 04.05.2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „21. Kulinarischer Treff“ und „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch die kooperierenden Partner der Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, den Gewerbeverband Erkelenz e.V. und das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 28.09.2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „17. Französischer Markt“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz und „Ententreff“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 26.10.2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerbeverbands „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 30.11.2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 04.05.2025 in Kraft und am 01.12.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 02.04.2025

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 14, 15, 16 Abs. 4 und § 17 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an den folgenden Gräbern abgelaufen ist bzw. abläuft:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Einzel tiefgrab	1555	Verst. Lieven, Josef
Einzel tiefgrab	2130	Verst. Esser, Gerhard

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Einzel tiefgrab	2203	Verst. Schiwietz, Michaela
Reihengrab	R B27	Verst. Heggen, Hubert
Reihengrab	R B19	Verst. Hollender, Josef
Reihengrab	R B23	Verst. Peters, Anne

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten des Wahlgrabes werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 04.07.2025 von den Grabstätten zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte des Reihengrab wird gebeten, das Grabmal, Grabeinfassung, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 04.07.2025 von der Grabstätte zu entfernen, da hier keine Verlängerung möglich ist.

Sollte eine Abräumung durch den Bauhof gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Telefonnummer: 02431 85-342, Frau Grünter oder 02431 85-289, Frau Jansen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung der betreffenden Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 04.04.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Martin Fauck

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 20.01.2025, Aktenzeichen 5059.6.003611 an

Marija Tojaga, geb. am 16.06.1985, Breitenfurter Str. 107/5, 1120 Wien/Österreich

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 17.03.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Inverzugsetzung/Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 10.03.2025, Aktenzeichen 5059.6.003883 an

Jan Sage, geb. 10.09.1992, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 25.03.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Erkelenz-Kückhoven

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Erkelenz-Kückhoven am:

29.04.2025, 20:00 Uhr

Im Treff. Kückhoven, Kleinend 29

werden hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen eingeladen. Die Pächter bzw. Pächterinnen von bejagbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümern bzw. Grundstückseigentümerinnen von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit aktuellen, schriftlichen und gültigen Vollmachten stimmberechtigt.

Einlass zwecks Arealfeststellung ist um 19:30 Uhr.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- Eröffnung und Begrüßung
- Protokoll des Geschäftsführers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
- Wahl eines Wahlleiters und von zwei Stimmzählern
- Wahl Rechnungsprüfer und Vertreter
- Bericht des Geschäftsführers mit Etatvorlage und Genehmigung
- Verschiedenes

Erkelenz, 27.03.2025

Gez. Hermann-Josef Bienefeld
(Vorstandsvorsitzender)